

## Strafrechtsreform.

Mittwoch, den 7. September sind die Verhandlungen der zur Vorberatung des neuen eidgenössischen Strafgesetzentwurfes ernannten nationalrätlichen Kommission zu Ende gegangen. Bekanntlich hatte die Kommission in einer im März abgehaltenen Sitzung die zwei ersten Abschnitte des allgemeinen Teiles des Strafgesetzentwurfes mit den grundsätzlichen Bestimmungen über die Anwendung des Gesetzes und die Umschreibung von Verbrechen und Vergehen behandelt. Die letzte Tagung galt der Beratung der Strafen, der sichernden Maßnahmen, des Strafvollzuges und der Anstalten, alles Bestimmungen, die in den meisten Kantonen zu einschneidenden Änderungen führen dürften.

Bei den Strafarten führte die Frage der Einheitsstrafe zu einer sehr regen Diskussion. Die meisten kantonalen Strafgesetze sehen neben als Freiheitsstrafen: 1. Zuchthaus als schwere, entehrende Strafe; 2. Gefängnis als mittelschwere Strafe, mit der Ehrenstrafe, sowie Arbeitsschwang verbunden werden können; und 3. Haft als leichteste, nicht entehrende Strafe, in der Regel ohne Arbeitszwang. Die Zuchthausstrafe findet Anwendung bei kriminellen Verbrechen, die Gefängnisstrafe bei Vergehen, die Haftstrafe bei Übertretungen, soweit in den einzelnen Strafgesetzbüchern diese Dreiteilung vorhanden ist. Es waren vor allem die Straßhausdirektoren, die an Stelle der genannten drei Strafarten eine Einheitsstrafe setzen wollten, indem sie geltend machten, daß eine Differenzierung des Strafvollzuges sich mit dem Besserungszweck der Strafe nicht vereinbaren lasse. Die Kommission konnte sich dieser Auffassung nicht anschließen und entschied sich mit großer Mehrheit für das bisherige System, das dem Gedanken gerecht wird, daß das schwere Verbrechen auch mit einer schwereren Strafe geahndet werden soll. Es bleibt also bei der Dreiteilung des Strafsystems in Zuchthaus, Gefängnis und Haft. Die Dauer der Zuchthausstrafe beträgt mindestens ein Jahr und höchstens 15 Jahre, vorbehaltlich der Fälle von lebenslänglicher Verurteilung, die vom Gesetze besonders vorgesehen sind. Zuchthausstrafen sind in besonderen Anstalten oder in ausschließlich dieser Bestimmung gewidmeten Anstaltssteilen abzuführen. Artikel 35 setzt die Gefängnisstrafe auf einen Tag bis höchstens 3 Jahre fest (aargauisches Strafgesetzbuch 1 Tag bis 2 Jahre). Nach dem Entwurf beträgt das Minimum der Gefängnisstrafe 8 Tage. Die Strafen sollen derart vollzogen werden, daß sie auf den Verurteilten einen erzieherischen Einfluß ausüben (Art. 35 lit. a).

Das starre System bestimmter Strafen in verhältnismäßig engem Rahmen ist verlassen. Für ein und dasselbe Delikt kann der Richter — von wenigen schweren Verbrechen abgesehen — je nach den besonderen Verumständen des einzelnen Falles Zuchthausstrafe oder Gefängnisstrafe, Gefängnis oder Haft, Gefängnis oder Geldbuße, Haft oder Buße allein aussprechen. Außerdem kann der Richter von dem normalen Strafmaß noch Ausnahmen machen, im Sinne der Ermäßigung, wenn mildernde Umstände vorliegen, im Sinne der Erschwerung, wenn Rückfall vorliegt. Die mildernden Umstände sind im Entwurf sehr vielfältig behandelt. Es soll der Richter die Strafe mildern können, wenn die Tat aus achtungswerten Beweggründen, in schwerer Notdrangnis, unter dem Eindruck schwerer Drohung, im Joren oder im großen Schmerz über ungerechte Behandlung begangen wurde; oder wenn aufrichtige Reue vorliegt. Die Kommission hat das System

des Entwurfes im allgemeinen angenommen und auch daran festgehalten, daß der Richter beim Vorliegen der erwähnten Umstände die Strafe mildern kann, nicht aber mildern muß.

Daß im Rückfall eine Erschwerung der Strafe einzutreten hat, ist klar. Ein Antrag, diese Erschwerung nicht obligatorisch vorzuschreiben, sondern fakultativ in das Belieben des Richters zu stellen, wurde abgelehnt. Nicht in Betracht kommen beim Rückfall frühere Übertretungen. Andererseits muß es sich nicht um das gleiche Verbrechen handeln, sondern es tritt die Erschwerung ein, sobald der Täter früher ein anderes Verbrechen begangen hatte.

Einen breiten Raum beanspruchte sodann die Diskussion über die sichernden Maßnahmen. Diese bestehen in der Verwahrung der Unverbesserlichen, in der Erziehung Lieberlicher und Arbeitsscheuer zur Arbeit und in der Behandlung von Gewohnheitsstrinkern. Ueber die Zweckmäßigkeit dieser Maßnahmen besteht volle Einigkeit, große Bedenken erweckt jedoch die Frage der Finanzierung. Die Durchführung erfordert besondere Anstalten und deren Bau und Betrieb bedeutende Kosten. Inwieweit der Bund diese Kosten mittragen soll, wird heute schwerlich zu entscheiden sein. Unter allen Umständen aber wird sich der Bund das Recht vorbehalten müssen, den Vollzug zu überwachen, sei es in der Form eines allgemeinen Aufsichtsrechtes oder speziell aufgezählter Befugnisse. Die Regelung dieser Frage ist referendumpolitisch von großer Bedeutung, weil von föderalistischer Seite jeder Eingriff des Bundes in den Strafvollzug als verfassungswidrig bezeichnet wird. Freilich zu Unrecht.

Eine grundlegende Änderung gegenüber dem Entwurf brachte der Antrag von Arzt und Nationalrat Ullmann, der die Unterbringung bestraffter Wohnheitsstrinker in eine Trinkerheilanstalt vor Abschließung der Strafe fordert. Die Strafe wird nicht aufgehoben; an ihre Stelle tritt indessen auf Wohlverhalten hin die Anstaltspflege, und es wird der Richter nach Ablauf der Pflegezeit zu entscheiden haben, ob und inwieweit die Strafe noch zu vollziehen sei. Diesem Antrag ist die Kommission mehrheitlich beigetreten. Sie hat damit der medizinisch-wissenschaftlichen Anschauung Rechnung getragen und einen bedeutenden Schritt in der Richtung des Besserungsprinzips auf Kosten des Vergeltungsprinzips getan.

Einstimmig wurde auch die bedingte Verurteilung angenommen, welche dem Richter das Recht gibt, einem bis anhin nicht vorbestraften Täter, dessen Charakter und Vorleben annehmen lassen, daß weitere Verbrechen nicht begangen werden, den Strafvollzug auf Wohlverhalten hin zu erlassen. Diese Wohlthat wird nur gewährt bei der Gefängnisstrafe. Ein weiterer Antrag von sozialdemokratischer Seite, die bedingte Verurteilung auch auf die Geldbuße auszudehnen, wurde abgelehnt.

Daß auch die Frage der Bemessung der Bußen, der Umwandlung der Bußen in Gefängnis im Falle der Nichteinbringlichkeit, sowie die Frage des Strafmaßes im allgemeinen, zu längeren Debatten führte, war zu erwarten. Ueber das Ergebnis dieser Beratungen wird uns von einem Mitglied der Kommission geschrieben:

Der Entwurf des Bundesrates enthielt weder über das Minimum noch über das Maximum der Buße eine Normierung, er wollte also dem Richter das Recht einräumen, die Bußen in das Ungemessene zu steigern. Gegen diese Lösung wurde mit Erfolg angekämpft. Die Kommission hat daher mit Mehrheit beschlossen, ein Bußenmaximum festzulegen und zwar in der Höhe von Fr. 5000. Dieses Maxi-

zum soll freilich nur als Regel gelten. Bei einzelnen Verbrechenkategorien, speziell solchen mit gewinnjüchtigen Motiven, soll im speziellen Teil des Strafgesetzes, wo das einzelne Verbrechen behandelt wird, eine Erhöhung der Buße vorgeschrieben werden können. Wo das nicht besonders bestimmt ist, soll nicht über Fr. 5000 gegangen werden können. Auch im Rahmen von Fr. 1 bis 5000 ist der Spielraum für den Richter noch ein sehr weiter. Der Entwurf gibt daher dem Richter eine Begleitung für die Ausmessung der Bußen, indem er ihm vorschreibt, Einkommen und Vermögen, Familienstand und Familienpflichten, Beruf, Alter und Gesundheit in Betracht zu ziehen. Nach diesen Rücksichten hat wohl schon unter den bestehenden Verhältnissen der Richter im großen und ganzen geurteilt, ohne daß eine besondere Vorschrift bestand. Im allgemeinen ist aber doch in Bezug auf das Strafmaß insofern ein neuer Weg beschritten worden, als der Erfolg einer Tat bei der Strafzumessung nicht mehr wesentlich ist — wenigstens nach dem Wortlaut des Gesetzes, ganz wird auch dieser Gesichtspunkt in der Praxis nicht auszuschalten sein — sondern es ist die Strafe festzusetzen nach dem Verschulden und es hat der Richter insbesondere die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Täters in Betracht zu ziehen. Der Richter soll also den Ursachen des Verbrechens nachgehen und im vorgesehenen Strafrahmen nicht das Resultat der Tat, sondern die Verfassung des Täters als Ausgangspunkt für die Bestimmung der Höhe der Strafe nehmen. Diese Neuwertung blieb in der Kommission unbestritten, ob sie sich so leicht in die Praxis umsetzen läßt und ob das Volksempfinden ohne weiteres umlernt, bleibt abzuwarten.

Interessant war die Diskussion über die Umwandlung der Geldbuße in Haft im Falle der Uneinbringlichkeit der Buße. Der Entwurf lehnte diese Umwandlung ab und zwar mit Rücksicht auf den unbemittelten Täter, der durch die Umwandlung der Buße viel härter betroffen wird als der gut situierte. Diese Lösung verstößt gegen alt hergebrachte Auffassungen und ist insofern ein Einbruch in das System, als in gewissen Fällen die Strafe einfach ausfällt, dann nämlich, wenn der Gebüßte fruchtlos ausgepfändet wird. Eine Korrektur liegt allerdings in der Bestimmung des Entwurfes, daß derjenige zur Haft verurteilt wird, der aus Böswilligkeit, Arbeitsfaulheit, Lieberlichkeit oder Nachlässigkeit eine Buße nicht bezahlt. Dazu bedarf es dann eines neuen Urteils. Wie sehr die Ansichten auch in der Kommission auseinander gingen, zeigt die Abstimmung, welche mit 13 gegen 10 Stimmen zu Gunsten des Entwurfes, also der Aufhebung der Umwandlung entschied.

Den Schluß der Beratungen bildeten die Bestimmungen über die Verjährung und die Rehabilitation. Auch im Strafrecht soll die Zeit heilend eingreifen. Die Strafverfolgung soll nach einer je nach der Schwere des Verbrechens abgestuften Zeit ausgeschlossen sein, ebenso die Strafvollstreckung. Die Fristen für die Verjährung der durch Urteil ausgesprochenen Strafe sind länger als die Fristen für das Verbrechen. Ein Antrag, die Fristen für beide Fälle gleich zu halten, wurde abgelehnt. Dagegen wurde die Verjährungsfrist für den Mord von 20 auf 25 Jahre erhöht. Die Rehabilitation wurde im Sinne des Entwurfes akzeptiert. An dem Erfordernis der Schadendeckung wurde im Interesse des Geschädigten festgehalten, unter Ablehnung eines geistreichsten sozialistischen Antrages.

Damit war der allgemeine Teil des Strafgesetzes durchberaten, mit Ausnahme des Abschnit-

tes über die Behandlung der Kinder und Jugendlichen, welcher noch zu eingehenden Erörterungen Anlaß geben wird. Es darf festgestellt werden, daß die Kommission in zwei arbeitsreichen Sessionen die Hauptgrundsätze des Entwurfes durchberaten und im Sinne der modernen Strafrechtsgrundsätze entschieden hat.